



Hygienekonzept / besondere Abläufe Late Entry Dressurturniere 2020 im Reitsportpark Dallgow



- ✓ Zutritt zum Veranstaltungsgelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Corona-Virus typisch sind.
- ✓ Abgabe „Anwesenheitsnachweis“
unter www.nennung-online.de - Teilnehmerinformation – ist ein Formular "Anwesenheitsnachweis" hinterlegt - dieses Formular ist Bestandteil der Nennung/Ausschreibung und MUSS zwingend von jedem Teilnehmer/Begleiter ausgefüllt, unterschrieben und bei Betreten des Turnierrgeländes (Anreise) an der Eingangskontrolle abgegeben werden. Ohne Vorlage dieses Formulars ist kein Start möglich.
- ✓ Begleitperson/en sind bei der Nennung - jedoch spätestens bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn per Mail namentlich zu benennen. Jeder Teilnehmer kann – neben TrainerIn - max. **eine Begleitperson pro Pferd** benennen, die vom Veranstalter für den Zutritt zum Turnierrgelände erfasst werden. Das Formular „Anwesenheitsnachweis“ ist auch von Begleitpersonen auszufüllen und vor Ort abzugeben.
- ✓ Ausgabe von Tagesbändern = Zutrittsberechtigung
Die Tagesbänder sind ständig zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen,
- ✓ Nur Teilnehmer und die benannten Begleitpersonen nach o.g. Schlüssel haben Zutritt zum Veranstaltungsgelände – KEINE ZUSCHAUER.
- ✓ Anwesenheitszeiten sind begrenzt
Teilnehmer und Begleitperson/en dürfen nur am Prüfungstag anwesend sein, an dem das Pferd/die Pferde gestartet werden (i.d.R. 90 min vor Beginn des ersten Starts bis 40 min nach Beendigung des letzten Starts). Ein sonstiges Verweilen auf dem Turnierrgelände ist nicht gestattet.



- ✓ **Anreise und Parken**
Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt zu folgen.
Die markierten Parkabstände sind zwingend einzuhalten.

- ✓ **Ausgewiesene Wege für Personen- und Pferdeführung auf dem Turniergelände sind zur Einhaltung der Mindestabstände einzuhalten.**

- ✓ **Tragen des Mund-/Nasenschutzes bei behördlicher Anordnung**
Auf dem gesamten Gelände kann das Tragen von Mund-/ Nasenschutz für alle Personen behördlich angeordnet werden.
Ausgenommen davon sind Teilnehmer bei der Vor-/Nachbereitung ihrer Pferde und auf dem Vorbereitungs- / Prüfungsplatz.

- ✓ **Belegung Vorbereitungsplatz**
max. 8 Pferde – Abstandsregel zwischen Reitern und Pferden mind. 2 m.
Zum Bewegen der Pferde im Schritt oder der weiteren Vor-/ Nachbereitung der Pferde ist ein zweiter Vorbereitungsplatz ausgewiesen.

- ✓ **Starter- und Ergebnislisten nur Online über www.Turnierservice-burfeind.de**

- ✓ **Siegerehrungen finden nicht statt**

- ✓ **Ein Turniertierarzt ist gem. der Besonderen Bestimmungen der LKBB anwesend.**

- ✓ **Ein Hufschmied steht nicht zur Verfügung.**

- ✓ **Boxen stehen nicht zur Verfügung.**

- ✓ **Ahndung von Zuwiderhandlungen**
Die unter www.nennung-online.de zu findenden Teilnehmerin-formationen/ Verhaltenshinweise für das Turnier sind zwingend einzuhalten.
Zuwiderhandlungen können behördlicherseits mit Bußgeldern geahndet werden. Die Nichtbeachtung der Anordnungen/Hinweise stellt (auch) einen Verstoß gem. LPO § 920 Abs. 2.k dar und kann mit einer Ordnungsmaßnahme gem. § 921 LPO belegt werden.



Auszug aus der

Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV)

Vom 12. Juni 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutz-zuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

§ 1

Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln

- (1) Jede Person ist aufgefordert, die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten.
- (2) Zwischen Personen ist im öffentlichen und privaten Bereich grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Satz 1 gilt nicht
 1. für Ehe- oder Lebenspartner, für Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht,

§ 3

Besondere Abstands- und Hygieneregeln, Arbeitsschutz

- (1) Die gemäß den §§ 4 bis 7, 8 Absatz 2 und den §§ 9 und 10 jeweils Verantwortlichen haben nach Maßgabe der genannten Vorschriften auf der Grundlage eines für ihren jeweiligen Bereich geltenden Hygienekonzepts die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall sicherzustellen, insbesondere
 1. die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1,
 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen,
 3. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft; raumluftechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben,
 4. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2,
 5. das Erfassen von Personendaten in einer Anwesenheitsliste gemäß Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung.

Ergänzend sind die von Branchen-, Berufs- und Fachverbänden für ihre Mitglieder erarbeiteten bereichsspezifischen Konzepte und Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu beachten.

- (2) Personendaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sind der Vor- und Familienname und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Betroffenen. Bei der Erfassung dieser Daten ist zu verhindern, dass Betroffene Kenntnis von personenbezogenen Daten anderer Betroffener erhalten. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten oder zu löschen.

§ 6

Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen

- (1) Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes haben vorbehaltlich des Absatzes 2 die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sicherzustellen.
- (2) abweichend von Absatz 1 müssen Betreiberinnen und Betreiber von

1. Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen,

.....
.....

nicht die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sicherstellen.